

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Integrierte ländliche Entwicklung - Ortskernentwicklung
GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019 ff.

Norbert Limberg
Enge-Sande, den 04.12.2018



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Integrierte ländliche Entwicklung Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung

- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
für den Zeitraum 2017 – 2020 (GAK)
- Sonderrahmenplan gem. PLANAK vom 27.11.2018
(vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidungen)

Auf Landesebene wird aktualisiert:

- Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in
Schleswig-Holstein vom 01.10.2015 (ILE-Rili)



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

❖ **Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (GAK 2.0)**

In Schleswig-Holstein **Ortskernentwicklungskonzepte**

(Teile von Gemeinden, einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinde)

- Demografische Entwicklung
- Flächeninanspruchnahme
- Bürgerschaftliches Engagement

- **Förderquote:** 75% der förderfähigen Kosten (brutto)
Max. Zuschuss 50.000,00 Euro

Anträge für **Konzepte zur Ortskernentwicklung** können laufend beim LLUR gestellt werden.



Integrierte ländliche Entwicklung Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

❖ Dorfentwicklung (GAK 4.0)

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Förderquoten:

- Gemeinden und Gemeindeverbände 65%
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts 35%
- + 10% sofern IES konform
- Aktuell bis zu max. 450.000,00 €



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderfähige Maßnahmen können z. B. sein:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich,
- die Entsiegelung brach gefallener Flächen



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

❖ Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (GAK 9.0)

Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

- Kommunales Ärztehaus
- Gesundheitshaus einer gemeinnützigen Einrichtung
- Hospiz

Förderquoten:

a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen, bis zu 65% + 10% sofern IES konform.

b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, bis zu 35% + 10% sofern IES konform



➤ Aktuell bis zu max. 450.000,00 €

Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte <input type="checkbox"/>
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz <i>oder</i> Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte <input type="checkbox"/>
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte <input type="checkbox"/>
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte <input type="checkbox"/>
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Orts(Kern)Entwicklungskonzept	2 Punkte <input type="checkbox"/>
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte <input type="checkbox"/>
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt <input type="checkbox"/>
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt <input type="checkbox"/>
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt <input type="checkbox"/>
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt <input type="checkbox"/>
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte)	
Mindestpunktzahl: 8 Punkte	



GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

Ansprechpartner

Norbert Limberg

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig- Holstein
Ländliche Entwicklung
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-300

F +49 461 804-240

Norbert.Limberg@llur.landsh.de

Jan- Nils Klindt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig- Holstein
Ländliche Entwicklung
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-274

F +49 461 804-240

Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume